

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/5465 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften **(Arbeitsgerichtsgesetz-Änderungsgesetz)**

A. Problem

1. Von einigen Bundesländern sind in der Vergangenheit Bedenken dagegen erhoben worden, daß nach den Regelungen des Arbeitsgerichtsgesetzes für die Arbeits- und Landesarbeitsgerichte die oberste Arbeitsbehörde des einzelnen Landes zuständig ist. Sie sehen sich darin gehindert, die Verwaltung und Dienstaufsicht über sämtliche Gerichte in einem Rechtspflegeministerium zusammenzufassen.
2. Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16. November 1982 (BVerfGE 62, 256, 275 ff.) ist die für Arbeiter und Angestellte unterschiedliche Berechnung der für die verlängerten Kündigungsfristen maßgeblichen Beschäftigungsdauer mit dem Grundgesetz nicht vereinbar, soweit bei Arbeitern Beschäftigungszeiten erst vom 35. Lebensjahr, bei Angestellten aber bereits vom 25. Lebensjahr an berücksichtigt werden.

B. Lösung

1. Mit der Änderung der Ressortierungsvorschriften im Arbeitsgerichtsgesetz soll den Ländern die Bildung von Rechtspflegeministerien ermöglicht werden.
2. Die Ungleichbehandlung von Arbeitern und Angestellten bei der Berechnung der für die verlängerten Kündigungsfristen maßgeblichen Beschäftigungsdauer soll insoweit ausgeräumt

werden, als beide Personengruppen künftig nach gleichen Prinzipien behandelt werden.

Mehrheitsbeschluß

Der Gesetzentwurf wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

C. Alternativen

1. Die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN lehnen die Änderung der Ressortierungsvorschriften ab.
2. Die Fraktion der SPD hat in ihrem Gesetzentwurf — Drucksache 11/956 — vorgeschlagen, die unterschiedlichen Kündigungsfristen für Arbeiter und Angestellte in Anpassung an die für Angestellte geltenden Regelungen zu vereinheitlichen.

D. Kosten

Kosten entstehen keine.

Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau sowie auf die Umwelt ergeben sich nicht.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/5465 — in
der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung
anzunehmen.

Bonn, den 9. Mai 1990

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Egert	Dr. Warrikoff
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes
und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften
(Arbeitsgerichtsgesetz-Änderungsgesetz)

— Drucksache 11/5465 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes
und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften
(Arbeitsgerichtsgesetz-Änderungsgesetz)**

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes
und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften
(Arbeitsgerichtsgesetz-Änderungsgesetz)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2312), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5 und wird wie folgt gefaßt:

„5. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern oder ihren Hinterbliebenen und dem Träger der Insolvenzversicherung über Ansprüche auf Leistungen der Insolvenzversicherung nach dem Vierten Abschnitt des Ersten Teils des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung;“.

b) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und wird wie folgt geändert:

Vor dem Komma werden die Worte „und Nummer 5 sowie zwischen diesen Einrichtungen“ eingefügt.

2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei jedem Gericht für Arbeitssachen wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit der erforderlichen Zahl von Urkundsbeamten besetzt wird. Die Einrichtung der Geschäftsstelle bestimmt bei dem Bundesarbeitsgericht der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Benehmen mit dem Bundesminister der Justiz. Die Ein-

Artikel 1

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2312), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

richtung der Geschäftsstelle bestimmt bei den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten die zuständige oberste Landesbehörde. Ist zuständige oberste Landesbehörde die oberste Arbeitsbehörde, so handelt sie im Benehmen mit der Landesjustizverwaltung; ist zuständige oberste Landesbehörde die Landesjustizverwaltung, so handelt sie im Benehmen mit der obersten Arbeitsbehörde des Landes."

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

"§ 49 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes ist ferner nicht anzuwenden, solange der Kostenschuldner nach § 54 Nr. 1 oder 2 des Gerichtskostengesetzes bei einer Zurückverweisung des Rechtsstreits an die Vorinstanz nicht feststeht und der Rechtsstreit noch anhängig ist; falls das Verfahren ruht oder von den Parteien nicht betrieben wird, findet § 49 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes erst nach Ablauf von 6 Monaten Anwendung."

b) Absatz 6 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung und die Justizbeitreibungsordnung gelten entsprechend. Vollstreckungsbehörde ist für die Ansprüche, die beim Bundesarbeitsgericht entstehen, die Justizbeitreibungsstelle des Bundesarbeitsgerichts."

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. § 14 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Die zuständige oberste Landesbehörde kann anordnen, daß außerhalb des Sitzes des Arbeitsgerichts Gerichtstage abgehalten werden. Ist zuständige oberste Landesbehörde die oberste Arbeitsbehörde, so handelt sie im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung; ist zuständige oberste Landesbehörde die Landesjustizverwaltung, so handelt sie im Einvernehmen mit der obersten Arbeitsbehörde des Landes. Die Landesregierung kann ferner durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Gerichtstage außerhalb des Sitzes des Arbeitsgerichts abgehalten werden. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Ist zu-

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

"§ 49 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes ist ferner nicht anzuwenden, solange der Kostenschuldner nach § 54 Nr. 1 oder 2 des Gerichtskostengesetzes bei einer Zurückverweisung des Rechtsstreits an die Vorinstanz nicht feststeht und der Rechtsstreit noch anhängig ist; § 49 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes ist jedoch anzuwenden, wenn das Verfahren nach Zurückverweisung 6 Monate geruht hat oder 6 Monate von den Parteien nicht betrieben worden ist."

b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

"(6) Die Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung und die Justizbeitreibungsordnung gelten entsprechend, soweit sie nicht unmittelbar Anwendung finden. Bei Einziehung der Gerichts- und Verwaltungskosten leisten die Vollstreckungsbehörden der Justizverwaltung oder die sonst nach Landesrecht zuständigen Stellen den Gerichten für Arbeitssachen Amtshilfe, soweit sie diese Aufgaben nicht als eigene wahrnehmen. Vollstreckungsbehörde ist für die Ansprüche, die beim Bundesarbeitsgericht entstehen, die Justizbeitreibungsstelle des Bundesarbeitsgerichts."

4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

ständige oberste Landesbehörde die oberste Arbeitsbehörde, so bedarf sie zum Erlaß der Rechtsverordnung des Einvernehmens mit der Landesjustizverwaltung; ist zuständige oberste Landesbehörde die Landesjustizverwaltung, so bedarf sie des Einvernehmens mit der obersten Arbeitsbehörde des Landes."

5. § 15 wird wie folgt gefaßt:

5. unverändert

„§ 15

Verwaltung und Dienstaufsicht

(1) Die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht führt die zuständige oberste Landesbehörde. § 14 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Vor Erlaß allgemeiner Anordnungen, die die Verwaltung und Dienstaufsicht betreffen, soweit sie nicht rein technischer Art sind, sind die in § 14 Abs. 5 genannten Verbände zu hören.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde kann Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts oder dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts oder, wenn mehrere Vorsitzende vorhanden sind, einem von ihnen übertragen. § 14 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend."

6. § 17 wird wie folgt geändert:

6. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die zuständige oberste Landesbehörde bestimmt die Zahl der Kammern nach Anhörung der in § 14 Abs. 5 genannten Verbände. § 14 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen. § 14 Abs. 4 Satz 5 gilt entsprechend."

7. § 18 wird wie folgt geändert:

7. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Vorsitzenden werden auf Vorschlag der zuständigen obersten Landesbehörde nach Beratung mit einem Ausschuß entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften bestellt. § 7 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend."

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „obersten Arbeitsbehörde des Landes“ durch die Worte „zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.

8. In § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden die Worte „obersten Arbeitsbehörde des Landes“ durch die Worte „zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.

8. unverändert

9. In § 21 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „obersten Arbeitsbehörde des Landes“ durch die Worte „zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.

9. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

10. In § 24 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „oberste Arbeitsbehörde des Landes“ durch die Worte „zuständige oberste Landesbehörde“ ersetzt. 10. unverändert
11. In § 27 Satz 1 werden die Worte „obersten Arbeitsbehörde des Landes“ durch die Worte „zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt. 11. unverändert
12. § 34 wird wie folgt gefaßt: 12. unverändert

„§ 34

Verwaltung und Dienstaufsicht

(1) Die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht führt die zuständige oberste Landesbehörde. § 14 Abs. 4 Satz 2 und § 15 Abs. 1 Satz 3 gelten entsprechend.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde kann Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts übertragen. § 14 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

13. § 35 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt: 13. unverändert

„(3) Die zuständige oberste Landesbehörde bestimmt die Zahl der Kammern. § 17 gilt entsprechend.“

14. § 36 wird wie folgt gefaßt: 14. unverändert

„§ 36

Vorsitzende

Der Präsident und die weiteren Vorsitzenden werden auf Vorschlag der zuständigen obersten Landesbehörde nach Anhörung der in § 14 Abs. 5 genannten Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern als Richter auf Lebenszeit entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften bestellt. § 7 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

15. Nach § 50 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt: 15. unverändert

„(3) § 211 der Zivilprozeßordnung gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle eines Gerichtswachmeisters oder der Post der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle oder ein von ihm beauftragter Beamter oder Angestellter des Gerichts treten kann.“

16. § 63 wird wie folgt geändert: 16. unverändert

a) Die Worte „obersten Arbeitsbehörde des Landes“ werden ersetzt durch die Worte „zuständigen obersten Landesbehörde“.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ist die zuständige oberste Landesbehörde die Landesjustizverwaltung, so sind die Urteilsabschriften auch der obersten Arbeitsbehörde des Landes zu übersenden.“

17. § 69 Abs. 2 wird gestrichen. 17. unverändert

18. Nach § 121 wird folgender § 121 a eingefügt: 18. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

„§ 121 a

Überleitungsvorschriften aus Anlaß
des Gesetzes vom
(einsetzen: Ausfertigungsdatum der Novelle)

(1) Für Verfahren in Arbeitssachen, für die durch Artikel 1 Nr. 1 die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen begründet wird und die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei Gerichten anderer Zweige der Gerichtsbarkeit anhängig sind, bleiben diese Gerichte bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens zuständig.

(2) Bis zur Bestimmung der zuständigen obersten Landesbehörde im Sinne des Artikels 1 Nr. 2, 4 bis 14 und 16 bleibt die jeweilige oberste Arbeitsbehörde des Landes zuständig.“

Artikel 2

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2317), wird wie folgt geändert:

In § 622 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz wird das Wort „fünfunddreißigsten“ durch das Wort „fünfundzwanzigsten“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes
zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142), wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 220 wird folgender Artikel 221 eingefügt:

„Artikel 221

Übergangsvorschrift zum Gesetz vom
(einsetzen: Ausfertigungsdatum der Novelle)
zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes und
anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften

Bei einer vor dem (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) zugegangenen Kündigung werden bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer auch Zeiten, die *nach* der Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres liegen, *dann* berücksichtigt, wenn am (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes)

1. das Arbeitsverhältnis noch nicht beendet ist oder
2. ein Rechtsstreit über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses anhängig ist.“

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes
zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142), wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 220 wird folgender Artikel 221 eingefügt:

„Artikel 221

Übergangsvorschrift zum Gesetz vom
(einsetzen: Ausfertigungsdatum der Novelle)
zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes und
anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften

Bei einer vor dem (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) zugegangenen Kündigung werden bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer auch Zeiten, die **zwischen** der Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres **und der Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres** liegen, berücksichtigt, wenn am (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes)

1. das Arbeitsverhältnis noch nicht beendet ist oder
2. ein Rechtsstreit über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses anhängig ist.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 4

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446), wird wie folgt geändert:

§ 45 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes, bei erneuter Bestellung auch für die sich unmittelbar anschließende Amtszeit.“

Artikel 4

unverändert

Artikel 4 a

Änderung des Mitbestimmungsgesetzes

Das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird jeweils das Wort „Wahlmänner“ durch das Wort „Delegierte“ ersetzt.
2. In der Überschrift des Dritten Unterabschnitts wird das Wort „Wahlmänner“ durch das Wort „Delegierte“ ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift und in Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Wahlmänner“ durch das Wort „Delegierten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Wahlmänner“ durch das Wort „Delegierte“ ersetzt.
 - c) In den Absätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort „Wahlmännern“ durch das Wort „Delegierten“ ersetzt.
4. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Errechnung der Zahl der Delegierten

(1) In jedem Betrieb entfällt auf je 60 wahlberechtigte Arbeitnehmer ein Delegierter. Ergibt die Errechnung nach Satz 1 in einem Betrieb für eine Gruppe mehr als

1. 30 Delegierte, so vermindert sich die Zahl der zu wählenden Delegierten auf die Hälfte; diese Delegierten erhalten je zwei Stimmen;
2. 90 Delegierte, so vermindert sich die Zahl der zu wählenden Delegierten auf ein Drittel; diese Delegierten erhalten je drei Stimmen;
3. 150 Delegierte, so vermindert sich die Zahl der zu wählenden Delegierten auf ein Viertel; diese Delegierten erhalten je vier Stimmen.

Bei der Errechnung der Zahl der Delegierten werden Teilzahlen voll gezählt, wenn sie mindestens die Hälfte der vollen Zahl betragen.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Die Arbeiter und die Angestellten müssen unter den Delegierten in jedem Betrieb entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein. Unter den Delegierten der Angestellten müssen die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten Angestellten und die leitenden Angestellten entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein. Sind in einem Betrieb mindestens neun Delegierte zu wählen, so entfällt auf die Arbeiter, die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten Angestellten und die leitenden Angestellten mindestens je ein Delegierter; dies gilt nicht, soweit in dem Betrieb nicht mehr als fünf Arbeiter, in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichnete Angestellte oder leitende Angestellte wahlberechtigt sind. Soweit auf die Arbeiter, die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten Angestellten und die leitenden Angestellten lediglich nach Satz 3 Delegierte entfallen, vermehrt sich die nach Absatz 1 errechnete Zahl der Delegierten des Betriebs entsprechend.

(3) Soweit nach Absatz 2 auf die Arbeiter, die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten Angestellten und die leitenden Angestellten eines Betriebs nicht mindestens je ein Delegierter entfällt, gelten diese für die Wahl der Delegierten als Arbeitnehmer des Betriebs der Hauptniederlassung des Unternehmens. Soweit nach Absatz 2 und nach Satz 1 auf die Arbeiter, die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten Angestellten und die leitenden Angestellten des Betriebs der Hauptniederlassung nicht mindestens je ein Delegierter entfällt, gelten diese für die Wahl der Delegierten als Arbeitnehmer des nach der Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer größten Betriebs des Unternehmens.

(4) Entfällt auf einen Betrieb kein Delegierter, so ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

(5) Die Eigenschaft eines Delegierten als Delegierter der Arbeiter oder der Angestellten bleibt bei einem Wechsel der Gruppenzugehörigkeit erhalten. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn ein Delegierter der Angestellten seine Eigenschaft als in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneter Angestellter oder leitender Angestellter wechselt.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift, in Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 2 wird jeweils das Wort „Wahlmänner“ durch das Wort „Delegierte“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Wahlmänner“ durch das Wort „Delegierten“ ersetzt.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Wahlmänner“ wird jeweils durch das Wort „Delegierten“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Ersatzmänner“ durch das Wort „Ersatzdelegierten“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

7. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

**Vorzeitige Beendigung der Amtszeit
oder Verhinderung von Delegierten**

(1) Die Amtszeit eines Delegierten endet vor dem in § 13 bezeichneten Zeitpunkt

1. durch Niederlegung des Amtes,
2. durch Beendigung der Beschäftigung des Delegierten in dem Betrieb, dessen Delegierter er ist,
3. durch Verlust der Wählbarkeit.

(2) Endet die Amtszeit eines Delegierten vorzeitig oder ist er verhindert, so tritt an seine Stelle ein Ersatzdelegierter. Die Ersatzdelegierten werden der Reihe nach aus den nicht gewählten Arbeitnehmern derjenigen Wahlvorschläge entnommen, denen die zu ersetzenden Delegierten angehören.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 sowie in Absatz 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Wahlmänner“ durch das Wort „Delegierten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Wahlmännern“ durch das Wort „Delegierten“ ersetzt.
9. In § 16 Abs. 1 wird das Wort „Wahlmänner“ durch das Wort „Delegierten“ ersetzt.
10. In § 18 Satz 2 wird jeweils das Wort „Wahlmänner“ durch das Wort „Delegierten“ ersetzt.
11. In § 21 wird in der Überschrift und in Absatz 1 jeweils das Wort „Wahlmänner“ durch das Wort „Delegierten“ ersetzt.
12. In § 23 Abs. 2 erhalten Satz 1 und 2 folgende Fassung:
- „Ein durch Delegierte in getrennter Wahl (§ 15 Abs. 3 Satz 1) gewähltes Aufsichtsratsmitglied wird durch Beschluß der Delegierten seiner Gruppe abberufen. Ein durch Delegierte in gemeinsamer Wahl (§ 15 Abs. 3 Satz 2) gewähltes Aufsichtsratsmitglied wird durch Beschluß der Delegierten abberufen.“

13. § 34 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Werden die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Delegierte gewählt, so werden abweichend von § 10 in einem in Absatz 1 bezeichneten Betrieb keine Delegierten gewählt. Abweichend von § 15 Abs. 1 nehmen die Arbeitnehmer dieses Betriebs unmittelbar an der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer teil mit der Maßgabe,

1. daß die Stimme eines dieser Arbeitnehmer als ein Sechzigstel der Stimme eines Delegierten zu zählen ist; § 11 Abs. 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden;

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. daß diese Arbeitnehmer an Abstimmungen über die gemeinsame Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch die Delegierten nicht teilnehmen und für die Errechnung der für die Antragstellung und für die Beschlußfassung erforderlichen Zahlen von Delegierten der Arbeiter und Delegierten der Angestellten außer Betracht bleiben.“

14. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „Wahlmänner“ durch das Wort „Delegierte“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird das Wort „Wahlmänner“ durch das Wort „Delegierten“ ersetzt.

Artikel 4 b**Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes 1952**

Das Betriebsverfassungsgesetz 1952 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1979 (BGBl. I S. 545) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 76 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Wahlmänner“ durch das Wort „Delegierte“ ersetzt.

Artikel 4 c**Änderung des Aktiengesetzes**

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2312) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 98 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und 6 werden jeweils die Worte „selbst, durch Delegierte oder durch Wahlmänner“ durch die Worte „selbst oder durch Delegierte“ ersetzt.
2. § 104 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 und 3 werden jeweils die Worte „selbst, durch Delegierte oder durch Wahlmänner“ durch die Worte „selbst oder durch Delegierte“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 4 zweiter Halbsatz werden die Worte „oder durch Wahlmänner“ sowie die Worte „oder Wahlmänner“ gestrichen.
3. In § 250 Abs. 2 Nr. 2 und 3 werden jeweils die Worte „selbst, durch Delegierte oder durch Wahlmänner“ durch die Worte „selbst oder durch Delegierte“ ersetzt.
4. In § 252 Abs. 1 werden die Worte „selbst, durch Delegierte oder durch Wahlmänner“ durch die Worte „selbst oder durch Delegierte“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 5
Berlin-Klausel

Artikel 5
unverändert

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6
Inkrafttreten

Artikel 6
unverändert

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Dr. Warrikoff

A. Allgemeiner Teil

I.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/5465 — in seiner 185. Sitzung am 14. Dezember 1989 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuß überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 7. März 1990 zu dem Gesetzentwurf keine verfassungsrechtlichen und rechtlichen Bedenken erhoben. Er hält ihn rechtspolitisch für wünschenswert, und zwar zu Artikel 1 mehrheitlich, zu Artikel 2 und 3 einstimmig bei zwei Stimmenthaltungen, zu Artikel 4, 5, 6 einstimmig bei sechs Stimmenthaltungen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 116. Sitzung am 14. Februar 1990 aufgenommen und zu Artikel 1 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen beschlossen, die am 14. März 1990 (120. Sitzung) stattfand. In ihr wurden Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes (unter Beteiligung des Fachausschusses Richter und Staatsanwälte der Gewerkschaft ÖTV), der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, der Union der Leitenden Angestellten, der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, des Deutschen Anwaltvereins, des Deutschen Richterbundes (unter Beteiligung des Bundes der Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit), des Deutschen Arbeitsgerichtsverbandes e. V., der 52. Konferenz der Präsidenten der Landesarbeitsgerichte in der Bundesrepublik Deutschland und der Neuen Richtervereinigung e. V. gehört. Auf das Stenographische Protokoll Nr. 120 und die als Ausschußdrucksachen verteilten schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen wird Bezug genommen.

Der Ausschuß hat die Beratung in seiner 121. Sitzung am 28. März 1990 fortgesetzt und in seiner 124. Sitzung am 9. Mai 1990 abgeschlossen. Er hat dabei mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf stellt den Ländern künftig frei, ob sie es bei der bisherigen Zuständigkeit der obersten Arbeitsbehörde für die Arbeits- und Landesarbeitsgerichte belassen oder die Justizverwaltung damit betrauen.

Neben der Neuordnung der Ressortierung enthält der Gesetzentwurf weitere, vorwiegend rechtstechnische Änderungen, die sich seit der letzten Novellierung des Arbeitsgerichtsgesetzes im Jahre 1979 als notwendig herausgestellt haben. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs — Drucksache 11/5465 — Bezug genommen.

Der Gesetzentwurf sieht die Neuregelung der bislang unterschiedlichen Behandlung bei Kündigungsfristen von Arbeitern und Angestellten vor. Künftig sollen danach auch bei Arbeitern die Zeiten der Betriebszugehörigkeit berücksichtigt werden, die nach Vollendung des 25. Lebensjahres liegen. Dies entspricht dem Gesetzgebungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluß vom 16. November 1982 (BVerfGE 62, 256, 275 ff.). Die Dauer der Grundkündigungsfristen sowie der entsprechend der Beschäftigungszeit verlängerten Kündigungsfristen bleibt dagegen für Arbeiter und Angestellte unterschiedlich geregelt. Da hierzu dem Bundesverfassungsgericht mehrere Vorlagebeschlüsse von Gerichten zur Entscheidung vorliegen, soll die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zunächst abgewartet werden, um den verfassungsrechtlichen Handlungsspielraum zu klären.

Mit der Änderung des Deutschen Richtergesetzes soll klargestellt werden, daß es in den Fällen, in denen ein ehrenamtlicher Richter nach Ablauf seiner Amtszeit wieder bestellt wird, einer wiederholten Vereidigung nicht bedarf.

III. Aus den Beratungen im Ausschuß

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP begrüßten den Gesetzentwurf der Bundesregierung und wiesen darauf hin, daß die mit der Neuregelung zur Ressortierung der Arbeitsgerichtsbarkeit ermöglichte Bildung von Rechtspflegeministerien in den Ländern dem föderativen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland Rechnung trage. Den Ländern müsse im Bereich ihrer Organisationshoheit der Handlungsspielraum für die Entscheidung darüber eröffnet werden, ob sie die Zuständigkeit für die Arbeitsgerichtsbarkeit — wie bisher — bei der obersten Arbeitsbehörde belassen oder aber künftig auf den Justizminister übertragen. Damit werde auch einem justizpolitischen Anliegen einiger Länder entsprochen, das bislang an der zwingenden Ressortierungsregelung im Arbeitsgerichtsgesetz gescheitert sei.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN sahen demgegenüber keinen sachlichen Grund für eine Änderung der bewährten bisherigen Ressortierungsregelung im Arbeitsgerichtsgesetz. Sie wandten sich gegen die im Verlauf der Ausschußberatung vorgetragene Begründung, die Gesetzesänderung solle eine Gleichrangigkeit aller Ge-

richtszweige herstellen, weil darin eine Geringschätzung der Arbeitsgerichtsbarkeit zum Ausdruck komme. Die neue Regelung werde dazu führen, daß in den Bundesländern unterschiedliche Ministerien für die Arbeitsgerichtsbarkeit zuständig seien und dadurch die bislang gute Zusammenarbeit zwischen den Gerichten für Arbeitssachen und den Länderverwaltungen sowie zwischen den für die Arbeitsgerichtsbarkeit zuständigen Behörden des Bundes und der Länder gefährdet werde. Sie äußerten die Befürchtung, die Fraktionen der CDU/CSU und FDP strebten insgeheim mit der Neuregelung eine veränderte Personalauswahl und damit mittelbar eine Änderung der von ihnen als zu arbeitnehmerfreundlich empfundenen Rechtsprechung der Gerichte für Arbeitssachen an.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP hielten diese Befürchtung für nicht berechtigt.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD hielten die geltend gemachten Bedenken einzelner Bundesländer für nicht überzeugend. Sie wiesen darauf hin, daß es 1977 zwar Initiativen der Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein gegeben habe. Schleswig-Holstein habe seine Initiative jedoch inzwischen zurückgezogen. Im übrigen sei, auch mit Blick auf den deutschen Einigungsprozeß, der Zeitpunkt der Rechtsänderung problematisch.

Zur partiellen Angleichung der gesetzlichen Kündigungsfristen von Arbeitern und Angestellten betonten alle Fraktionen übereinstimmend die Notwendigkeit, bei der Berechnung der für die verlängerten Kündigungsfristen maßgeblichen Dauer der Betriebszugehörigkeit künftig auch bei Arbeitern alle nach Vollendung des 25. Lebensjahres zurückgelegten Zeiten der Betriebszugehörigkeit zu berücksichtigen.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN rügten jedoch, daß der Gesetzentwurf sich auf die Regelung lediglich dieses einen Punktes beschränke; dies bedeute eine äußerst minimale Lösung. Auch bei der für Arbeiter und Angestellte unterschiedlichen Dauer der Grundkündigungsfristen und der nach Maßgabe der Betriebszugehörigkeit verlängerten Kündigungsfristen bestehe dringender Handlungsbedarf. Die Mitglieder der Fraktion der SPD äußerten ihr Befremden für die Begründung, die verlängerten Kündigungsfristen könnten bei minderqualifizierten Arbeitnehmern ein Einstellungshemmnis sein. Sie sahen darin eine Diskriminierung der Betroffenen. Demgegenüber enthalte der von der Fraktion der SPD eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung der Kündigungsfristen von Arbeitern und Angestellten (Zweites Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz — Drucksache 11/956 —) eine umfassende Neuregelung des gesamten Komplexes der gesetzlichen Kündigungsfristen, der in diesem Bereich sämtliche nach geltendem Recht noch bestehenden Unterschiede zwischen Arbeitern und Angestellten ausräume. Bei der Angleichung der Dauer der gesetzlichen Kündigungsfristen dürfe man auch nicht — wie dies die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP sowie die Bundesregierung verträten — die zu diesen Fragen noch ausstehenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts abwarten. Es sei in erster Linie Aufgabe des Gesetzgebers, verfassungs-

rechtlich bedenkliche Vorschriften neu zu regeln; ein anderes Vorgehen stelle eine unzulässige Verkehierung des Verhältnisses Gesetzgeber — Bundesverfassungsgericht dar. Wenn es um die Beschneidung von Arbeitnehmerrechten gehe, hätten die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP solche Bedenken nicht.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP wiesen demgegenüber darauf hin, daß es sich bei der Frage der gesetzlichen Kündigungsfristen um eine politisch schwierige Materie handle, bei der nur mit Hilfe der zu erwartenden Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts eine Hoffnung auf den für eine Neuregelung erforderlichen sozialen Grundkonsens bestehe. Darüber hinaus dürfe eine Neuregelung der gesetzlichen Kündigungsfristen — gerade auch im Bereich der Grundkündigungsfristen — die Flexibilität vor allem der besonders konjunkturabhängigen Unternehmen nicht derart einschränken, daß sie sich als Einstellungshindernis gerade auch für weniger qualifizierte Arbeiter auswirke. Die Handhabung des Kündigungsschutzes wirke auf die Einstellungschancen ein. Je höher die Entlassungsbarrieren durch den Kündigungsschutz geschraubt würden, desto höher seien auch die Einstellungsbarrieren. Dies sei der Punkt, an dem der arbeitsrechtliche Schutzgedanke zugunsten des sozial Schwächeren, der auch dem Kündigungsschutzgesetz zugrunde liege, in sein Gegenteil umschlagen könne. Ein umfassender Kündigungsschutz möge dem gerade beschäftigten Arbeitnehmer zugute kommen; gleichzeitig würden die Beschäftigungschancen der Arbeitsuchenden und insbesondere die der Arbeitslosen vermindert.

B. Besonderer Teil

Soweit die Einzelvorschriften des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf dessen Begründung verwiesen.

Zur Begründung der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzentwurfs ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 12 Abs. 4 Satz 5 Arbeitsgerichtsgesetz)

Der Gesetzentwurf bestimmt nicht, wann die 6-Monatsfrist beginnt, nach deren Ablauf § 49 Satz 1 GKG anzuwenden ist. Die vorgeschlagene Fassung stellt dies in Anlehnung an § 12 Abs. 4 Satz 1 ArbGG im Sinne des Gewollten klar.

Die bisherige Fassung des Gesetzentwurfs kann außerdem zu Auslegungsschwierigkeiten führen, da sie, anders als die Fälligkeitsregelung in § 12 Abs. 4 Satz 1 ArbGG, nicht darauf abstellt, daß das Verfahren sechs Monate geruht hat oder sechs Monate nicht betrieben worden ist, sondern § 49 GKG für anwendbar erklärt, wenn das Verfahren ruht bzw. nicht betrieben wird und sechs Monate abgelaufen sind. Dies kann so verstanden werden, daß § 49 Satz 1 GKG nach Zurückverweisung nur anzuwenden ist, wenn das Verfahren mindestens sechs Monate geruht hat oder nicht be-

trieben worden ist und noch ruht bzw. weiterhin nicht betrieben wird, daß also eine nach Ablauf von sechs Monaten wirksam gewordene Haftung des Antragstellers (ggf. rückwirkend) entfällt, wenn das Verfahren wieder aufgenommen oder von den Parteien wieder betrieben wird. Das wäre unpraktikabel, sachlich nicht gerechtfertigt und entspräche auch nicht der Regelung in § 12 Abs. 4 Satz 1 ArbGG. Wenn die Parteien das Verfahren über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht gefördert und mithin auch nicht dazu beigetragen haben, daß ein Kostenschuldner i. S. von § 54 Nr. 1 oder 2 GKG festgestellt wird, gibt es auch dann, wenn das Verfahren schließlich fortgesetzt wird, keinen hinreichenden Grund, die Antragstellerhaftung im Hinblick auf die noch ausstehende Feststellung eines Kostenschuldners gemäß § 54 Nr. 1 oder 2 GKG nicht wirksam werden zu lassen. Sobald ein Kostenschuldner nach der zuletzt bezeichneten Vorschrift bestimmt ist, gilt § 12 Abs. 4 Satz 4 ArbGG.

Schließlich stellt die vorgeschlagene Fassung klar, daß für die Berechnung der Frist nur die Zeit nach der Zurückverweisung maßgebend ist.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 12 Abs. 6 Arbeitsgerichtsgesetz)

Der Änderungsantrag trägt der in Artikel 1 des Gesetzentwurfs enthaltenen Neuregelung zur Ressortierung der Arbeitsgerichtsbarkeit Rechnung. Kommt es auf Grund dieser Regelung zu einer Zuordnung der Gerichte für Arbeitssachen zu den Landesjustizverwaltungen, so werden die Verwaltungsangelegenheiten dieser Gerichte Justizverwaltungsangelegenheiten. Dies hätte unter anderem zur Folge, daß die Verordnung über die Kosten im Bereich der Justizverwaltung sowie die Justizbeitreibungsordnung nicht nur entsprechend, sondern unmittelbar anzuwenden wären; die Vollstreckungsbehörden der Justizverwaltung und die sonstigen nach Landesrecht zuständigen Stellen würden den Gerichten für Arbeitssachen dann nicht Amtshilfe leisten, sondern eigene Aufgaben wahrnehmen.

Zu Artikel 3 (Artikel 221 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch)

Es wird klargestellt, daß durch die Neuregelung der Berechnung der Betriebszugehörigkeit nur insoweit eine Änderung der Rechtslage eintritt, als nunmehr bei Arbeitern auch die Zeiten der Betriebszugehörigkeit berücksichtigt werden, die zwischen der Vollen- dung des 25. und der Vollen- dung des 35. Lebensjah- res liegen.

Zu Artikel 4 a, 4 b und 4 c

(Änderung des Mitbestimmungsgesetzes des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 und des Aktiengesetzes)

Im Mitbestimmungsgesetz 1976 werden in den Vorschriften über die mittelbare Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer die Begriffe „Wahlmänner“ und „Ersatzmänner“ verwendet. Vorbild hierfür war die seinerzeit im Mitbestimmungsergänzungsgesetz 1956 verwendete Terminologie.

Im Rahmen der am 1. Januar 1989 in Kraft getretenen Angleichung des Wahlverfahrens im Mitbestimmungsergänzungsgesetz 1956 an das Wahlverfahren des Mitbestimmungsgesetzes 1976 (Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes, über Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten und zur Sicherung der Montan-Mitbestimmung vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2312) wurden im Mitbestimmungsergänzungsgesetz 1956 der Begriff „Wahlmänner“ durch „Delegierte“ und der Begriff „Ersatzmänner“ durch „Ersatzdelegierte“ ersetzt. In dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP (Drucksache 11/2503), auf dem die Änderung des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes 1956 beruhte, wurde zur Begründung ausgeführt:

„Die Personen, die bei mittelbarer Wahl die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer wählen, können sowohl Männer als auch Frauen sein. Wird zu ihrer Bezeichnung jedoch das Wort „Mann“ verwendet, so legt das nach dem üblichen Sprachgebrauch die Annahme nahe, daß Frauen nicht in Betracht kommen sollen. Eine solche Diskrepanz zwischen dem gesetzlichen Begriff und dem allgemeinen Sprachgebrauch soll bei der Neuregelung des Wahlverfahrens vermieden werden. Zwar wird in den folgenden Vorschriften auch der Begriff des „Delegierten“, soweit er in der Einzahl steht, in seiner männlichen Form verwendet. Dies ist unvermeidlich, da insoweit ein völlig geschlechtsneutraler Oberbegriff im allgemeinen Sprachgebrauch nicht zur Verfügung steht. Außerdem entspricht die Verwendung des Begriffs „Delegierter“ vielfacher Übung, die Zweifel daran, daß auch Frauen wählbar sind, nicht aufkommen läßt.“

Diese Erwägungen gelten uneingeschränkt auch für das Mitbestimmungsgesetz 1976.

Der Deutsche Bundestag hat am 28. September 1989 aufgrund einer Petition, in der die Verwendung des Begriffs „Wahlmänner“ im Mitbestimmungsgesetz 1976 gerügt worden war, auf eine einstimmige Empfehlung des Petitionsausschusses beschlossen, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben und die Bundesregierung zur schriftlichen Berichterstattung innerhalb eines Jahres über die Ausführung des Beschlusses aufzufordern. Diesem Anliegen folgt der Ausschuß mit der auf Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Zustimmung der Mitglieder der Fraktion der SPD und Enthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossenen Empfehlung, die entsprechenden Änderungen im Mitbestimmungsgesetz 1976 vorzunehmen (Artikel 4 a).

Im Zuge dieser Bereinigung sind auch die im Betriebsverfassungsgesetz 1952 enthaltene Regelung über die Vertretung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten kleinerer Unternehmen (Artikel 4 b) sowie die auf das Mitbestimmungsgesetz 1976 und das Betriebsverfassungsgesetz 1952 bezogenen Vorschriften des Aktiengesetzes (Artikel 4 c) redaktionell anzupassen.

Bonn, den 9. Mai 1990

Dr. Warrikoff
Berichtersteller

